

Sanktionskatalog für Verstöße von Standardnutzern

1. Definition von Verstößen

Bei jeder vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) ergriffenen Sanktionsmaßnahme handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung.

Bei Feststellung eines Verstößes erfolgt eine schriftliche Mitteilung durch die VLOG-Geschäftsstelle mit der Aufforderung, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, damit eine Wiederholung vermieden wird. Die Umsetzung muss der VLOG-Geschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen werden. Bei Verstößen gegen den Standardnutzungsvertrag wird eine Vertragsstrafe erhoben, die in Abhängigkeit der Unternehmensgröße in ihrer Höhe, wie folgt, begrenzt ist:

Gesamtumsatz des Unternehmens (alle Unternehmensbereiche, nicht ausschließlich VLOG-zertifizierte Ware) im vergangenen Geschäftsjahr	Maximale Vertragsstrafe in Abhängigkeit der Schwere des Verstößes
0-5 Mio. Euro	bis 1.000 Euro
>5-100 Mio. Euro	bis 3.000 Euro
>100 Mio. Euro	bis 5.000 Euro

Falls der Verstoß nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben wird, behält sich der VLOG eine außerordentliche Kündigung des Standardnutzungsvertrags vor.

Hinweis: Der VLOG ist berechtigt, im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Standardnutzers Schadensersatz nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu verlangen. Eine hinsichtlich der jeweiligen Pflichtverletzung etwaig bezahlte Vertragsstrafe des Standardnutzers ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.

2. Beispiele für Verstöße (aufsteigend nach Schweregrad)

- Ein oder mehrere Produkte, die mit der Wortmarke „VLOG“ ausgelobt werden, sind nicht Teil der Zertifizierung, aber die Anforderungen des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG) werden erfüllt.

Beispiel:

- *Unternehmen ist lediglich für den Geltungsbereich Rinder - Kuhmilch (roh) zertifiziert, verkauft jedoch auch Altkühe zur Fleischverarbeitung, die mit dem Wortlaut „VLOG“ gekennzeichnet sind.*

- Ein oder mehrere Produkte, die mit der Wortmarke „VLOG geprüft“ ausgelobt werden, sind nicht Teil der Zertifizierung, aber die Futtermittel sind nach den EU-Verordnungen VO (EG) Nr. 1829/2003 und Nr. 1830/2003 nicht als genetisch verändert zu kennzeichnen.

Beispiel:

- *Futtermittelunternehmen hat lediglich das selbst produzierte Futtermittel, jedoch nicht das auf Strecke gehandelte und in „VLOG geprüft“-Qualität überführte Futtermittel von der Zertifizierungsstelle überprüfen und auf das Zertifikat aufnehmen lassen. Das überführte Futtermittel ist jedoch nach den EU-Verordnungen VO (EG) Nr. 1829/2003 und Nr. 1830/2003 nicht als gentechnisch verändert zu kennzeichnen.*

- Ein oder mehrere Produkte werden mit dem „Ohne GenTechnik“-Siegel oder „VLOG geprüft“-Siegel gekennzeichnet, obwohl kein Lizenzvertrag zur Nutzung eines Siegels vorliegt. Die Anforderungen des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG) werden aber erfüllt.

- Ein oder mehrere Produkte, die mit der Wortmarke „VLOG“ ausgelobt werden, sind nicht Teil der Zertifizierung und die Anforderungen des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG) werden nicht erfüllt.

- Ein oder mehrere Produkte, die mit der Wortmarke „VLOG geprüft“ ausgelobt werden, sind nicht Teil der Zertifizierung und die Produkte sind nach den EU-Verordnungen VO (EG) Nr. 1829/2003 und Nr. 1830/2003 als genetisch verändert zu kennzeichnen.

- Verweigerung von Vor-Ort-Kontrollen durch den VLOG oder von ihm beauftragten Dritten.